

99010019020004

# Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zur bedingten Zulassung zum Studium und Teilzeitstudium

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013080/S100002>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                              |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99010019020004                                                                                                           |
| Leistungsbezeichnung I    | Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung<br>Verlängerung zur bedingten Zulassung zum Studium<br>und Teilzeitstudium |
| Leistungsbezeichnung II   | Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur bedingten<br>Zulassung zum Studium oder zum Teilzeitstudium<br>beantragen      |
| Typisierung               | 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land:<br>Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug                             |
| Quellredaktion            | Hamburg                                                                                                                  |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                                                                              |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus                                                                                              |
| Begriffe im Kontext       | Antrag auf Aufenthaltstitel, Antrag auf<br>Aufenthaltserlaubnis, Ausländische Studierende,                               |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                               | Bedingungen zur Studienaufnahme, Hochschulzugang,<br>§ 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 16b (5)<br>Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 7 Aufenthaltsgesetz<br>(AufenthG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Leistungstyp                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Leistungsgruppierung          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Verrichtungskennung           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| SDG-Informationsbereich       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Lagen Portalverbund           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Fachlich freigegeben am       | 05.03.2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Fachlich freigegeben durch    | Fachmanagement (Hamburg Service)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Handlungsgrundlage            | [§ 16b (5) Aufenthaltsgesetz<br>(AufenthG)]( <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__16b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__16b.html</a> )<br>[§ 7 Aufenthaltsgesetz<br>(AufenthG)]( <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__7.html</a> )<br>[§ 8 Aufenthaltsgesetz<br>(AufenthG)]( <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__8.html</a> ) |
| Teaser                        | Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung besitzen und die Bedingungen zur Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, können Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Volltext                      | Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erfüllung von Bedingungen vor Aufnahme eines Studiums in Deutschland ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der verlängert werden kann.<br>Sie können die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn Sie die Bedingungen zur Aufnahme eines Vollzeitstudiums bzw. den Abschluss eines Teilzeitstudiums noch nicht erfüllen, dieses Ziel aber noch in einem angemessenen Zeitraum erreichen                                                                                                     |

**Modul**
**Sachverhalt**

konnen.

Fur die Verlangerung der Aufenthaltserlaubnis gelten dieselben Voraussetzungen wie fur die Erteilung. Insbesondere sollte Ihr Lebensunterhalt fur die Dauer des Studiums gesichert sein.

Bei der Entscheidung uber die Verlangerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis kann die Auslanderbehörde in Fragen der Studienvoraussetzungen, des Studienverlaufs, des Studienabschlusses und sonstiger akademischer Belange Stellungnahmen der Hochschule oder sonstiger zur Aus- oder Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen einholen und berucksichtigen.

Im Falle der Verlangerung wird Ihre Aufenthaltserlaubnis erneut befristet.

Sofern Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mussen die zur Personensorge berechtigten Personen Ihrem weiteren Aufenthalt in Deutschland zustimmen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlangert werden, wenn dies bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlangerung der Aufenthaltserlaubnis bereits von der Auslanderbehörde ausgeschlossen wurde.

**Erforderliche Unterlagen**

Grundsatzlich erfordert die Verlangerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis die Vorlage der gleichen Unterlagen wie zur Ersterteilung:

- Anerkanntes und gultiges Identitatsdokument (zum Beispiel: Reisepass oder Passersatz)
  - Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
- Nachweise uber die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel: aus eigenem Vermogen, Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto, Bankburgschaft, Verpflichtungserklarung, Stipendium, Nachweis uber den Empfang von Leistungen wie Eltern oder Kindergeld, Nachweise uber das Einkommen der Eltern oder Ähnliches)
  - Nachweis uber den Krankenversicherungsschutz (zum Beispiel: Bestatigung der Krankenversicherung uber den Versicherungsschutz oder VersicherungsPolice)
- Nachweis uber den Stand der Erfullung der

## Modul

## Sachverhalt

Bedingungen für die Aufnahme eines Studiums (es sollte nachvollziehbar gemacht werden, dass die Bedingungen in einem angemessenen Zeitraum erfüllt werden können)

- Bei Minderjährigen: Zustimmung aller personensorgeberechtigten Personen zum geplanten Aufenthalt (Einverständniserklärung); können die sorgeberechtigten Eltern den Antrag nicht gemeinsam für ihr Kind stellen, wird eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Elternteils benötigt; steht das Sorgerecht nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses Elternteils

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

Unter Umständen müssen Sie der Ausländerbehörde nochmals einen Nachweis über die Immatrikulation, die bedingte Zulassung zum Studium oder die Zulassung zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs oder Praktikum vorlegen.

## Voraussetzungen

Grundsätzlich müssen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein.

Das bedeutet folgendes:

- Sie möchten sich weiterhin in Deutschland aufhalten, um nach der Erfüllung einer Bedingung ein Vollzeitstudium aufzunehmen, in Teilzeit zu studieren oder in Vorbereitung auf ein Studium an einem studienvorbereitenden Sprachkurs oder Praktikum teilzunehmen.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz für die weitere Dauer Ihres Aufenthaltes aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

## Modul

## Sachverhalt

### Kosten

- 96,00 Euro bei einem weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten für volljährige Antragstellende
- 48,00 Euro bei einem weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten für minderjährige Antragstellende
- 93,00 Euro bei einem weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten für volljährige Antragstellende
- 46,50 Euro bei einem weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten für minderjährige Antragstellende

#### Bemerkung:

Für die Ausstellung einer neuen Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte), der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.

Der Zeitpunkt sowie die Form der Gebührenerhebung sowie der Bezahlung variieren je nach Behörde.

In bestimmten Fällen können Gebührenermäßigungen oder -befreiungen in Betracht kommen (zum Beispiel für Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge). Für türkische Staatsangehörige können niedrigere Gebühren anfallen.

### Verfahrensablauf

- Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.
- Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Sie den Antrag nicht selbst stellen, sondern benötigen eine vertretende Person (in der Regel erfolgt die Antragstellung durch die sorgeberechtigten Eltern).
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.
- Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen Sie bei der persönlichen Vorsprache von mindestens einem Vertreter begleitet werden. Können die sorgeberechtigten Elternteile nicht persönlich erscheinen, ist eine schriftliche Vollmacht für die Antragstellung beizubringen.

**Modul**
**Sachverhalt**

- Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).
- Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung der Aufenthaltserlaubnis in Gestalt eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der eAT-Karte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen. Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

**Bearbeitungsdauer**

ca. 6 Wochen bis 8 Wochen  
 Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer kann je nach Auslastung der Ausländerbehörde unterschiedlich sein. Etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.

**Frist**

Antragsfrist: • 6 Wochen bis 8 Wochen  
 Bemerkung (für weitere Informationen zur Gültigkeit): Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist zu beantragen, bevor die Gültigkeit der aktuellen Aufenthaltserlaubnis endet. Spätestens sechs bis acht Wochen vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde eingehen.  
 Geltungsdauer: • 1 Jahr bis 2 Jahre  
 Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Die Aufenthaltserlaubnis wird mindestens um ein Jahr und in der Regel um zwei Jahre verlängert. Bei Teilnahme an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (zum Beispiel: ERASMUS+-Programm der Europäischen Union) oder wenn für die ausländische Person eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, wird die Aufenthaltserlaubnis um mindestens zwei Jahre verlängert.

**weiterführende Informationen**
**Hinweise**

- [Informationen des Auswärtigen Amtes zum Studium in

**Modul**
**Sachverhalt**

Deutschland](<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/04-auslandssemesterdeutschland/606212>)

- [Informationen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD)](<https://www.daad.de/de/>)
- [Portal der Bundesregierung für Studienbewerber aus dem Ausland](<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/studieren>)

**Rechtsbehelf**

Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch bei der Dienststelle erhoben werden.

**Kurztext**

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung  
Verlängerung zur bedingten Zulassung zum Studium und Teilzeitstudium
  - Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen.
  - Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist möglich, wenn die Bedingungen zur Aufnahme eines Vollzeitstudiums beziehungsweise den Abschluss eines Teilzeitstudiums noch nicht erfüllt wurden, dieses Ziel aber noch in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann.
  - Für die Dauer des Aufenthalts müssen Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gesichert sein.
  - Bei der Entscheidung über die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis kann die Ausländerbehörde in Fragen der Studienvoraussetzungen, des Studienverlaufs, des Studienabschlusses und sonstiger akademischer Belange Stellungnahmen der Hochschule oder sonstiger zur Aus- oder Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen einholen.
  - Die Aufenthaltserlaubnis wird mindestens um ein Jahr und in der Regel um zwei Jahre verlängert. Dauert das Studium weniger als zwei Jahre, wird sie um die Dauer des Studiums verlängert. Für die Aufenthaltsdauer gilt ein Aufenthalt von zehn Jahren in der Regel als Obergrenze.

| Modul             | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wurde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem Aufenthalt in Deutschland zustimmen.</li> <li>• Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn dies bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bereits ausgeschlossen wurde.</li> </ul> |
| Ansprechpunkt     | Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/13080)                                                                                                                                                                                                                    |
| Zuständige Stelle | Hamburg Service                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Formulare         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Ursprungsportal   | Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |